

- **LG Münster lehnt alleinige Schätzung anhand Fraunhofer in der Berufung ab, Nebenkosten für Winterbereifung bestätigt**

LG Münster, Urteil vom 28.08.2018, AZ: 03 S 48/18

Hintergrund

Der Kläger und Geschädigte eines Verkehrsunfalls machte zunächst vor dem AG Bocholt (AZ: 13 C 136/17) und sodann vor dem LG Münster als Berufungsinstanz restliche Mietwagenkosten geltend. Die Eintrittspflichtigkeit der verklagten unfallgegnerischen Haftpflichtversicherung dem Grunde nach zu 100 % stand fest.

Vorgerichtlich kürzte die Versicherung die unfallbedingt entstandenen und berechneten Mietwagenkosten und berief sich auf den Fraunhofer-Marktpreisspiegel. Die hiergegen gerichtete Klage vor dem AG Bocholt blieb weitaus überwiegend erfolglos. Das AG Bocholt bestätigte den Fraunhofer-Marktpreisspiegel als geeignete Schätzgrundlage.

In der Berufung sah dies das LG Münster allerdings anders und änderte die Entscheidung ab, sodass weitere Mietwagenkosten in Höhe von 322,70 € zugesprochen wurden.

Aussage

Das LG Münster änderte die erstinstanzliche Entscheidung des AG Bocholt und erteilte der Schätzung erforderlicher Mietwagenkosten allein anhand des Fraunhofer-Marktpreisspiegels eine klare Absage.

Dahingehend beruhe das Urteil des AG Bocholt auf einer Rechtsverletzung, da die ersatzfähigen Mietwagenkosten nach ständiger Rechtsprechung der Kammer auf Grundlage des arithmetischen Mittels zwischen der Schwacke-Liste und der Fraunhofer-Liste („Fracke“) zu schätzen seien.

Zwar komme dem Richter bei der Schätzung der Schadenhöhe gemäß § 287 ZPO ein weiter Ermessensspielraum zu, diese Schadensschätzung wie auch die Anwendung des richterlichen Ermessens beim Beweisverfahren unterlägen in der Berufungsinstanz allerdings der vollständigen Nachprüfung.

Die Schätzung anhand des Fraunhofer-Marktpreisspiegels sah das LG Münster nicht als sachlich überzeugend an. Zur Schätzmethode nach „Fracke“ führte das LG Münster aus:

„Beide der genannten Listen sind Kritikpunkten ausgesetzt, die jedenfalls teilweise berechtigt erscheinen. Umgekehrt gibt es auch jeweils Argumente für die Anwendung der beiden Listen. Gegen die Kombination der beiden Listen durch die Bildung eines arithmetischen Mittels spricht zwar, dass die Nachteile der beiden Listen kumuliert werden. Zu beachten ist allerdings, dass sich die Nachteile der beiden Listen durch die Bildung eines arithmetischen Mittels zumindest teilweise ausgleichen. Diese Berechnungsweise ist damit vorzuzugswürdig.“

Die Schätzung der erforderlichen Mietwagenkosten nahm das LG Münster anhand der Fahrzeugklasse des verunfallten Fahrzeugs vor (Seat Alhambra 2.0 TDI Ecomotive, Klasse 7). Maßgeblich war die PLZ der Region des Wohnorts des Klägers.

Weiterhin bestätigte das LG Münster Aufschläge für die Ausstattung des Mietwagens mit Winterreifen (10,00 € täglich). Von dem Abzug einer Eigensparnis sah es ab, da klassenniedriger angemietet worden war.

Die Schätzung anhand eines Mittelwerts zwischen dem Schwacke-Automietpreisspiegel und dem Fraunhofer-Marktpreisspiegel ist mittlerweile weit verbreitet, wird allerdings auch kritisiert.

So erteilte das OLG Frankfurt/ Main im Urteil vom 22.09.2016 (AZ: 1 U 231/14) der sogenannten Mittelwertlösung eine Absage. Diese Lösung zwingt dazu, den maßgeblichen Wert aus beiden Tabellen zu ermitteln und erfordert einen zusätzlichen Rechenschritt. Da die Fraunhofer-Liste Zusatzkosten nicht aufführt, führe auch dies zur Verwendung der Schwacke-Liste. Durch die Bildung eines solchen Mittelwerts würde auch die von beiden Tabellenwerken grundsätzlich beanspruchte Orientierung an empirisch ermittelten, tatsächlich vorkommenden Preisen aufgegeben.

Dem arithmetischen Mittel lägen vielmehr regelmäßig Preise zugrunde, die weder in der Schwacke-Erhebung noch in der Umfrage des Fraunhofer-Instituts in dieser Form festgestellt worden wären.

- **BVSK-Honorarbefragung als taugliche Schätzgrundlage**
AG Marienberg, Urteil vom 22.10.2018, AZ: 3 C 458/18

Hintergrund

Die Parteien streiten um restliches Sachverständigenhonorar. Die Haftung des beklagten Haftpflichtversicherers ist dem Grunde nach unstrittig.

Auf die Sachverständigenrechnung in Höhe von 809,90 € regulierte die Beklagte lediglich 676,00 €. Die Differenz bildet die Klageforderung.

Aussage

Der Kläger hat Anspruch auf Zahlung weiterer 133,80 €, der Klage ist vollumfänglich stattzugeben. Zwischen dem Geschädigten und dem Sachverständigen wurde keine Preisvereinbarung getroffen, sodass das Gericht die erforderlichen Kosten im Sinne des § 249 BGB schätzt.

Der Kläger bezieht sich in seiner Klagebegründung auf die BVSK-Honorarbefragung 2015, die nach ständiger Rechtsprechung des BGH eine taugliche Schätzgrundlage für die Erforderlichkeit von Sachverständigenkosten darstelle.

Vorliegend wurde ein Wiederbeschaffungswert von brutto 3.800,00 € ermittelt. Daraus ergibt sich ein Honorarkorridor von 509,00 € – 554,00 € aus der Honorarbefragung. Das abgerechnete Grundhonorar in Höhe von 583,00 € liegt danach nur geringfügig über dem üblicherweise abgerechneten Betrag. Aufgrund der nur geringen Überschreitung kann nicht von einem deutlich erkennbar überhöhten Grundhonorar ausgegangen werden.

Hinsichtlich der Nebenkosten orientieren sich die abgerechneten Beträge ebenfalls an der Honorarbefragung 2015. Die getrennte Abrechnung von Grundhonorar und Nebenkosten ist dabei nicht zu beanstanden, ebenso wenig wie die pauschale Geltendmachung von Schreibkosten sowie Kosten für Telekommunikation und Porto.

Danach sind die vom Sachverständigen geltend gemachten Beträge ebenfalls vollumfänglich zu erstatten.

Praxis

Auch das AG Marienberg schätzt die erforderlichen Sachverständigenkosten anhand der BVSK-Honorarbefragung 2015. Die Nebenkosten können separat geltend gemacht werden und sind nicht mit dem Grundhonorar abgegolten.

- **Kein Verweis auf günstigere Referenzwerkstatt, wenn fachliche Qualifikation fehlt**
AG Wolfenbüttel, Urteil vom 20.11.2018, AZ: 17 C 46/18

Hintergrund

Die Parteien streiten um restlichen Schadenersatz nach einem Verkehrsunfall. Die Haftung des beklagten Haftpflichtversicherers steht dem Grunde nach außer Streit.

Nach dem Unfall beauftragte der Kläger den Sachverständigen L. mit der Erstellung eines Schadengutachtens. Der Sachverständige bezifferte die erforderlichen Reparaturkosten nach Abzug einer Wertverbesserung auf netto 2.912,63 €.

Die Beklagte zahlte hierauf lediglich 1.032,76 € mit der Begründung, dass statt der vom Sachverständigen aufgeführten Komplettlackierung des Stoßfängers aufgrund von Vorschäden lediglich eine Spotlackierung gerechtfertigt sei. Zudem müsse sich der Kläger auf eine nicht markengebundene Fachwerkstatt verweisen lassen – vorliegend ein konkret benannter Reparaturbetrieb in Salzgitter.

Aussage

Nach Ansicht der AG Salzgitter ist die Hauptforderung des Klägers vollumfänglich begründet. Der Kläger kann nach § 249 Abs. 2 S. 1 BGB den zur Herstellung erforderlichen Geldbetrag verlangen.

An der Richtigkeit des vorgerichtlich eingeholten Sachverständigengutachtens besteht kein Zweifel. Der beauftragte Sachverständige ist öffentlich bestellt und vereidigt. Er hat das Fahrzeug besichtigt und auf dieser Grundlage ein umfassendes Schadengutachten erstellt.

Nach den Ausführungen des Sachverständigen L. kommt eine Spotlackierung des Stoßfängers entgegen der Auffassung des Versicherers nicht in Betracht. An dem Stoßfänger ist eine kollisionsbedingte Deformation entstanden, die durch eine Spotlackierung nicht beseitigt werden kann. Einen Vorteilsausgleich wegen der vorhandenen Vorschäden hat der Sachverständige in seinem Gutachten vorgenommen.

Die Beklagte hat zudem keine Gründe vorgetragen, weshalb die günstigere Spotlackierung ausreichen soll. Es ist weder ersichtlich, wer dies auf Seiten der Beklagten festgestellt hat noch welche Kompetenz diese Person hat, zumal das Fahrzeug nicht selbst in Augenschein genommen wurde.

Hinsichtlich der fiktiven Abrechnung der Reparaturkosten kann der Geschädigte gemäß § 254 Abs. 2 BGB gehalten sein, seine Abrechnung auf die Kosten einer günstigeren Reparaturmöglichkeit zu beschränken.

„Die Verpflichtung zur Geringhaltung des Schadens greift ein, wenn der Schädiger den Geschädigten auf eine günstigere Reparaturmöglichkeit in einer mühelos ohne Weiteres zugänglichen freien Werkstatt verweist und darlegt und ggf. beweist, dass eine Reparatur in dieser Werkstatt vom Qualitätsstandard her der Reparatur in einer markengebundenen Fachwerkstatt entspricht, und wenn er gegebenenfalls vom Geschädigten aufgezeigte Umstände widerlegt, die diesem eine Reparatur außerhalb der markengebundenen Fachwerkstatt unzumutbar machen würde.“

Die hier vorzunehmenden Arbeiten kann die vom Versicherer benannte Firma jedoch nicht in gleicher Qualität durchführen wie eine markengebundene Fachwerkstatt. Der Firma M. fehlt es an Mitarbeitern mit fachspezifischer Ausbildung für Karosseriearbeiten an BMW-Fahrzeugen, dies hat der Sachverständige im Rahmen eines Ortstermins selbst überprüft.

Der Kläger muss sich mithin nicht auf diesen Betrieb verweisen lassen.

Praxis

Grundsätzlich muss sich ein Geschädigter nur dann auf eine günstigere Referenzwerkstatt verweisen lassen, wenn diese die erforderlichen Reparaturarbeiten in gleicher Qualität durchführen kann wie eine markengebundene Fachwerkstatt. Fehlt es den Mitarbeitern des Referenzbetriebes an einer erforderlichen Qualifikation, so muss sich der Geschädigte nicht auf den Betrieb und damit die günstigeren Stundenverrechnungssätze verweisen lassen.